

Reglement über die Vorgaben zur kantonalen Taxilampe

(vom 19. September 2023)^{1,2}

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf § 7 des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG)³,

verordnet:

§ 1. Wer über Zürcher Taxibewilligungen verfügt oder mit einem Taxi Fahrten mit Abfahrts- und Zielort im Kanton Zürich (Binnenfahrten) ausführt, muss sein Fahrzeug mit einer Taxilampe gemäss den Vorgaben dieses Reglements ausrüsten. Anwendungsbereich

§ 2. Für die Taxilampe sind die folgenden Masse zu verwenden: Masse
a. Seitenansicht (vgl. Anhang Figur 1):

- Vorderseite (A): 174 mm
- Rückseite (B): 124 mm
- Basis (C): 163 mm

b. Frontansicht (vgl. Anhang Figur 2):

- Basis ohne Zusatzbeleuchtung gemäss § 3 (D1): 307 mm
- Basis mit Zusatzbeleuchtung gemäss § 3 (D2): 327 mm

§ 3. ¹ Die Taxilampe muss gut sichtbar und verkehrssicher auf dem Fahrzeugdach befestigt werden und ist wie folgt zu gestalten (vgl. Anhang Figur 3): Gestaltung

- a. Vorderseite: Weiss/Blau (Farben des Kantons Zürich)
- b. Rückseite: Gelb
- c. Beschriftung: «TAXI» in schwarzer Schrift (Google Font Open Sans, Extra Bold) vertikal und horizontal mittig positioniert
 - auf der Vorderseite: Schriftgrösse 290 pt mit vertikalem Schriftverzug (Faktor 1,436)
 - auf der Rückseite: Schriftgrösse 250 pt mit vertikalem Schriftverzug (Faktor 1,067)

² Sie darf nicht mit weiteren Angaben versehen werden.

³ Auf der linken Seite (Frontansicht) kann eine Zusatzbeleuchtung angebracht werden. Ihre Farbtöne (Grün und Orange) müssen sich von denjenigen an Lichtsignalanlagen deutlich unterscheiden (vgl. Anhang Figur 4).

Beleuchtung § 4. Die Taxilampe muss beleuchtet sein, wenn ein Taxi im Dienst ist und Fahrgäste aufnehmen kann. Während Pausen und Privatfahrten ist die Taxilampe auszuschalten.

Übergangsregelung § 5. Nach bisherigem kommunalem Recht zulässige Taxilampen können während längstens zweier Jahre weiterverwendet werden.

Inkrafttreten § 6. Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem PTLG und der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023⁴ in Kraft.

¹ [QS 78, 532](#); [ABI 2023-09-29](#).

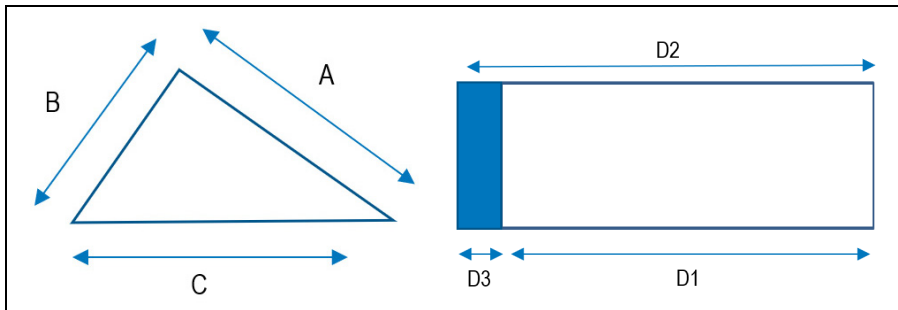
² Inkrafttreten: 1. Januar 2024.

³ [LS 935.51](#).

⁴ [LS 935.511](#).

Anhang

Masse (§ 2): Figur 1



Figur 2

Gestaltung (§ 3): Figur 3



Zusatzbeleuchtung (§ 3 Abs. 3): Figur 4